

**RS OGH 1991/12/10 5Ob28/91  
(5Ob29/91 -5Ob38/91), 5Ob165/08p,  
5Ob253/09f**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.12.1991

## Norm

MRG §18 ff

MRG §37 Abs3 Z3

## Rechtssatz

Anträge nach den §§ 18 ff MRG haben im Regelfall unter Berücksichtigung aller vermietbaren Teile eines Grundbuchkörpers (Haus = Liegenschaft = Grundbuchkörper) zu erfolgen, sodass in einem solchen Verfahren allen Mietern von auf dieser Liegenschaft befindlichen Mietgegenständen Parteistellung zukommt.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 28/91

Entscheidungstext OGH 10.12.1991 5 Ob 28/91

Veröff: WoBl 1992,154 (Call)

- 5 Ob 165/08p

Entscheidungstext OGH 21.10.2008 5 Ob 165/08p

Vgl; Beisatz: Ein Verfahren nach § 18 MRG erfasst notwendig das ganze „Haus“ im Sinn des § 17 MRG. (T1); Beisatz: Auch die von Wohnungseigentümern vermieteten Objekte sind rechnerisch bei Ermittlung einer Erhöhung nach § 18 MRG mitzuberücksichtigen. Das betrifft nicht nur die Errechnung der Hauptmietzinsreserve beziehungsweise des Hauptmietzinsabgangs im gesamten Verrechnungszeitraum, sondern jedenfalls bei „Altmietern“ in vor dem 1. 7. 2002 eingeleiteten Verfahren aufgrund der Übergangsvorschrift des § 56 Abs 5 WEG auch die effektiven Mietzinseingänge. (T2)

- 5 Ob 253/09f

Entscheidungstext OGH 25.03.2010 5 Ob 253/09f

Beis wie T1; Beis wie T2; Beisatz: Ist das ganze Haus, die ganze Wohnungseigentumsliegenschaft, insbesondere deren allgemeine Teile, von einem Anspruch nach dem MRG erfasst, wird das ausschließliche Nutzungsrecht jedes Wohnungseigentümers durch die Mehrheit der Mit- und Wohnungseigentümer oder alle Gemeinschaftler in Form der Eigentümergemeinschaft überlagert. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0070018

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

07.07.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)